

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch deren Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

Az.: 2016/02

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

Namen der Mitglieder

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 08.03.2016 beschlossen:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.500 € festgesetzt.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters

ARBN: 101 013 361

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine unterlassene Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Order- und Quote-Eingaben, -Änderungen und -Löschungen durch die Beteiligte, eine Handelsteilnehmerin (Eurex-Member-ID AAAAA), in der Zeit von ca. Juni 2014 bis November 2014, wie sie in § 17a Börsenordnung (BörsO) vorgeschrieben ist.

Danach sind Handelsteilnehmer dazu verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs 1a S 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen. Diese Vorschrift wurde durch die 5. Änderungssatzung in die BörsO, Stand 1.10.2014 eingefügt.

§ 69 der BörsO, Stand 1.10.2013, sieht die Verpflichtung zur Kennzeichnung ab dem 1.4.2014 vor.

Die Vorschriften wurden wie üblich durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet abrufbar und auf den Internetseiten der Eurex bekannt gemacht. Außerdem wurde in einem der Eurex-Rundschreiben vorher auf die Änderungen hingewiesen.

Die HÜSt führte für den Zeitraum September/Oktober 2014 eine systematische Untersuchung der Handelsaktivitäten von Eurex-Teilnehmern durch, die im oben genannten Zeitraum keine ihrer Handelsaktivitäten mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen hatten.

Auf ein entsprechendes Auskunftersuchen der HÜSt vom 21. April 2015 teilte die Beteiligte unter dem 28. Mai 2015 mit, dass sie von ‚zirka‘ Juni 2014 bis November 2014 die ORC-Plattform, ein System zur Übermittlung von algorithmischen erzeugten Handelsaktivitäten, genutzt habe. Sie sei davon ausgegangen, dass die Nutzung der ORC-Plattform von der Eurex gebilligt worden sei. Seit November 2014 habe es wegen Restrukturierungsmaßnahmen im IT-Bereich keinerlei Aktivitäten mehr gegeben.

Unter dem 29. Juli 2015 unterrichtete die HÜSt die Geschäftsführung Eurex Deutschland von diesem Verstoß gegen § 17a BörsO.

Unter dem 14. Januar 2016 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab und leitete damit das Sanktionsverfahren ein, mit der rechtlichen Würdigung, der Verstoß gegen § 17a BörsO sei auf ein zumindest fahrlässiges Organisationsverschulden des Handelsteilnehmers zurückzuführen.

Im Sanktionsverfahren hat sich die Beteiligte nicht mehr geäußert.

Zur Ergänzung der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind die nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat fahrlässig gegen eine börsenrechtliche Vorschrift verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

§ 17a der BörsO, der die Kennzeichnungspflicht regelt, dient der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die HÜSt. Sie ist damit eine Vorschrift des § 22 Abs 1 S 2 BörsG.

Diese Vorschrift hat die Beteiligte in der zum streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung nicht beachtet.

Die Nichtbeachtung des § 17a BörsO ist unbestritten.

Es ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen.

Die für die Beteiligte verantwortlich Handelnden mussten die Neuregelung der BörsO, hier § 17a, kennen. Die Vorschrift ist ordnungsgemäß veröffentlicht worden. Es bestand von Beginn an die jederzeitige Möglichkeit, sich hierüber zu informieren.

Durch die in § 69 BörsO gewährte Übergangsfrist wurde den Handelsteilnehmern für die Umsetzung ein ausreichender Zeitraum von 6 Monaten eingeräumt.

Der Vortrag der Beteiligten, sie sei davon ausgegangen, das ORC-System sei von der Eurex gebilligt, mindert den Schuldvorwurf der Fahrlässigkeit nicht. Die Beteiligte hätte leicht erkennen können, dass mit der Benutzung des ORC-Systems die Kennzeichnungspflicht verbunden war. Eine Entbindung von dieser Verpflichtung ist durch die Akzeptanz des ORC-Systems durch die Eurex nicht gegeben.

Da die Beteiligte schuldhaft einen zu sanktionierenden Tatbestand erfüllt hat, konnte von einer Sanktionierung nicht abgesehen werden.

Für die Sanktionierung war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte bzw. deren Organe hatten die Verpflichtung, stets auf dem neuesten Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften zu sein und alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen für deren Einhaltung zu ergreifen. Andererseits war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte den Verstoß zugegeben und somit umfangreiche Sachverhaltsermittlungen entbehrlich gemacht hat.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei es erhebliches Gewicht hatte, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht nachweisbar entstanden ist und sich die Beteiligte keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Der ausgesprochene Verweis als geringste Form der Sanktion erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 der BörsVO) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: 2016/02

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland